



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa,
geboren am 30.05.1950 in Berlin,
wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Rochus Graf Strachwitz, St. Benedictstr. 1, 20149 Hamburg

wegen Beleidigung und übler Nachrede

werden - soweit das Verfahren mit Beschluss vom 11.11.2009 gemäß § 206a StPO eingestellt worden ist - die notwendigen Auslagen des Angeklagten und die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Mit Beschluss vom 20. August 2009 hat das Landgericht das Verfahren gegen den Angeklagten insoweit gemäß § 206a StPO eingestellt, als der Angeklagte einer am 20. August 2007 begangenen Beleidigung zu Lasten des Oberstaatsanwalts Willanzheimer angeklagt ist. Der Entscheidung liegt die Zurücknahme des Strafantrages durch den Geschädigten Willanzheimer mit Schreiben vom 31. Juli 2009 zugrunde. Hinsichtlich der Kosten hat das Landgericht ausgesprochen, dass diese der Staatskasse zur Last fallen, jedoch der Angeklagte seine notwendigen Auslagen selbst tragen muss.

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten hat das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 07.01.2010 ausgesprochen, dass die Kostenentscheidung im Beschluss des Landgerichts Marburg vom 20. August 2009 aufgehoben wird, soweit das Landgericht ausgesprochen hat, dass der Angeklagte seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat, und die Sache insoweit zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Im genannten Umfang waren die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, § 470 S. 2 StPO, weil sich der Angeklagte zur Übernahme der Kosten nicht bereitgefunden hat und eine Überbürdung auf den Anzeigenerstatter i. S. der genannten Vorschrift unbillig gewesen wäre.

Der Anzeigerstatter hat insoweit ausgeführt, die angeklagte Beleidigung sei im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung erfolgt. Er habe sie allein in der Hoffnung nicht weiter verfolgt wissen wollen, dass der Angeklagte dies als positives Signal aufnehmen und Schärfe aus seinen Angriffen gegen die Justiz nehmen würde.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Anzeigerstatter die Rücknahme des Strafantrages ausschließlich im dienstlichen Interesse vorgenommen hat, es sich insoweit also um einen Fall „aner kennenswerte Gründe“ (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 470 Rdnr. 6) handelt, der die ausnahmsweise Belastung der Staatskasse erfordert.

Auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren der Staatskasse aufzuerlegen, weil der Angeklagte in demselben obsiegt hat.



Dr. Paul
Vorsitzender Richter am Landgericht



Ausgefertigt:
Marburg/Lahn, den 26. FEB. 2010


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts